

Verfahrensordnung der Gütestelle

§ 1 Gütestelle

(1) Dr. Dominik Helmut Carle ist staatlich anerkannte Gütestelle (nachfolgend: Gütestelle) im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. § 22 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG).

(2) Die zustellungsfähige Anschrift der Gütestelle lautet:

Dr. Dominik Carle
Lange Steig 7
97941 Tauberbischofsheim

§ 2 Zuständigkeit

Die Gütestelle ist sachlich für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zuständig, die von den Parteien nach dem Gesetz selbst beigelegt werden können. Die Gütestelle wird unabhängig vom Gerichtsstand der Parteien nach der Zivilprozessordnung (ZPO) örtlich zuständig, wenn sich beide Parteien auf die Gütestelle geeinigt haben.

§ 3 Arbeitsweise

(1) Die Gütestelle orientiert sich an dem Verfahren der Mediation und ist neutral und allparteilich. Das Verfahren vor der Gütestelle dient der Vermittlung zwischen den Parteien und hat das Ziel, eine interessengerechte und einvernehmliche Vereinbarung herbeizuführen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren. Die Gütestelle ist ausdrücklich nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder teilweise in rechtlich verbindlicher Weise zu entscheiden.

(2) Die Gütestelle ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie lässt sich allein von den erkennbaren Interessen der Parteien sowie von der geltenden Rechtslage leiten.

(3) Das Verfahren der außergerichtlichen Streitschlichtung richtet sich nach der vorliegenden Verfahrensordnung. Diese Verfahrensordnung gilt nicht für Mediationsverfahren, die außerhalb dieser Verfahrensordnung durchgeführt werden.

(4) Das Güteverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Die Anträge sind in deutscher Sprache zu stellen. Die Hinzuziehung eines Dolmetschers ist auf Antrag einer Partei möglich. Hierfür anfallende zusätzliche Kosten sind grundsätzlich von der beantragenden Partei zu tragen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Güteverfahren in englischer Sprache geführt werden.

(5) Die Gütestelle fördert die Beilegung des Streitfalles in jeder Art und Weise, die sie für angemessen und dienlich hält, und gestaltet das Verfahren nach ihrem Ermessen. Dies kann auch die Entwicklung von unverbindlichen Vorschlägen beinhalten, die den Parteien einzeln oder gemeinsam vorgelegt werden.

(6) Die Parteien sollen grundsätzlich persönlich zur Güteverhandlung erscheinen. Eine Stellvertretung oder ein schriftliches Verfahren sind nur in Ausnahmefällen auf Antrag und nach Zustimmung aller Beteiligten möglich. Die Güteverhandlungen sind nicht öffentlich.

(7) Die am Güteverfahren beteiligten Parteien erhalten in jedem Fall die Gelegenheit, selbst oder durch die von ihnen beauftragten Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vorbringen der anderen Partei zu äußern.

(8) Der Güteverhandlung können Anwälte oder sonstige Beistände sowie Sachverständige oder Behördenvertreter mit Zustimmung aller Parteien und auf Kosten der Partei, die deren Anwesenheit wünscht, hinzugezogen werden. Die Gütestelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zeugen und Sachverständige zu laden oder von den Parteien in den Termin gestellte persönliche Beweismittel zu hören oder in Augenschein zu nehmen.

(9) Das Güteverfahren ist vertraulich. Die Gütestelle und die sonstigen für die Gütestelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen im Rahmen des Güteverfahrens anvertraut oder sonst bekannt geworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 4 Ausschluss der Gütestelle

Die außergerichtliche Streitschlichtung durch diese Gütestelle ist ausgeschlossen:

1. in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigung, Mitverpflichtung oder Regressverpflichtung steht,
2. in Angelegenheiten der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder der oder des Verlobten, auch wenn die Ehe, die Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,
3. in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. in Angelegenheiten einer Person, mit der sie sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder gemeinsame Geschäftsräume nutzt,
5. in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person im Sinne von 4. als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei oder als Insolvenzverwalterin, Zwangsverwalterin, Testamentsvollstreckerin oder in ähnlicher Funktion aufzutreten berechtigt ist oder war,
6. in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person im Sinne von 4. eine Partei vor Beginn der Güteverhandlung beraten hat, und
7. in Angelegenheiten einer Person, bei der sie oder eine Person im Sinne von 4. gegen Entgelt beschäftigt oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist.

§ 5 Beginn des Güteverfahrens

(1) Das Güteverfahren wird durch den Antrag einer oder aller Partei(en) eingeleitet. Der Antrag kann bei der Gütestelle schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Der Antrag ist an die Gütestelle zu richten, von der antragstellenden Partei bzw. deren Bevollmächtigten zu unterzeichnen und muss enthalten:

a) den vollständigen Namen sowie die zustellungsfähigen Anschriften aller Beteiligten und gegebenenfalls ihrer gesetzlichen Vertreter;

b) bei juristischen Personen auch die der gesetzlichen Vertreter,

c) das geltend gemachte Begehren,

d) eine kurze Darlegung des dem Begehren zugrundeliegenden Sachverhalts.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen, wenn die Verjährung eines Anspruchs gehemmt oder eine andere gesetzliche Folge der Anrufung einer Gütestelle erreicht werden soll. Bei schriftlichen Anträgen ist mindestens eine weitere Abschrift für jeden Antragsgegner beizufügen. Falls sich der Antragsteller vertreten lässt, ist eine Vollmacht beizufügen.

(3) Die Gütestelle veranlasst die unverzügliche Zustellung des Güteantrages an die andere Partei. Die Gütestelle macht die Zustellung des Antrages von der Zahlung eines Vorschusses gem. § 8 Ziffer 5 dieser Verfahrensordnung abhängig. Mit der Bekanntgabe wird die andere Partei aufgefordert, zu erklären, ob sie in das Güteverfahren eintreten möchte. Mit Zustellung des Antrags stellt die Gütestelle den Parteien auch die Verfahrensordnung mit der Bitte um Zustimmung zur Durchführung des Güteverfahrens gemäß der Verfahrensordnung zu.

(4) Der Tag des Verfahrensbeginns ist der Tag, an dem der Antrag bei der Gütestelle eingeht. Hierdurch wird die Verjährung der im Antrag bezeichneten streitigen Ansprüche gehemmt.

§ 6 Folgen einer Einigung

Aus der von der Gütestelle protokollierten Vereinbarung kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Ansprüche aus diesen Vereinbarungen verjähren innerhalb von 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB). Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht Tauberbischofsheim zuständig.

§ 7 Ende des Güteverfahrens

(1) Das Verfahren endet, wenn:

1. (mindestens) eine Partei das Verfahren für beendet oder gescheitert erklärt oder die Zustimmung zum Güteverfahren versagt oder zurücknimmt und dies der Gegenpartei schriftlich mitgeteilt wurde,

2. die Parteien das Verfahren mit einer Einigung beenden,

3. die Gütestelle das Verfahren wegen fehlender Aussicht auf Erfolg, wegen unangemessener Verzögerung des Verfahrens durch die Parteien oder wegen ausgebliebener Zahlung des Vorschusses gem. § 8 Ziffer 5 für beendet erklärt. Eine unangemessene Verzögerung liegt insbesondere vor, wenn der Antragsgegner sich nicht innerhalb von 6 Monaten zurück meldet oder wenn mindestens eine Partei ohne hinreichende Entschuldigung nicht zu dem angesetzten Termin erscheint.

(2) Über das Ende des Güteverfahrens wird von der Gütestelle ein schriftliches Protokoll erstellt und den Parteien bekannt gegeben. Der Tag des Verfahrensendes ist der Tag, an dem die Bekanntgabe veranlasst wird.

§ 8 Kosten

Für das Verfahren vor der Gütestelle werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Höhe der Kosten bestimmt sich wie folgt:

1. Für die Annahme des Antrages sowie die Herbeiführung der Zustimmung der anderen Partei zum Güteverfahren wird eine Pauschale von einmalig 100,00 € zzgl. ges. Umsatzsteuer erhoben. Wird die Zustimmung verweigert, reduziert sich der Betrag auf 50,00 € zzgl. ges. Umsatzsteuer. Für Post und Telekommunikationsdienstleistungen werden einmalig pauschal 30,00 € zzgl. ges. Umsatzsteuer berechnet.
2. Für die Gütesitzungen fällt eine Gebühr in Höhe von 75,00 € zzgl. ges. Umsatzsteuer je angefangener 30 Minuten an. Ab einem Streitwert von 1.000.000,- Euro wird die doppelte Gebühr berechnet. Erscheint eine Partei oder erscheinen beide Parteien nicht zum Termin, haben sie die Kosten der Gütesitzung in Höhe einer Zeitstunde zu tragen, sofern sie nicht bis 48 Stunden vor dem Termin abgesagt haben. Im Einzelfall kann auch ein abweichender Stundensatz vereinbart werden.
3. Findet die Güteverhandlung auf Antrag der Parteien an einem anderen Ort als an der Anschrift der Gütestelle statt, so ist die An-/Abfahrt mit 50 % der Gebühr aus Ziffer 2 zzgl. notwendiger Auslagen zu vergüten. Notwendige Auslagen sind auch bei nicht wahrgenommenen Terminen zu erstatten.
4. Die Gebühren werden mit Beendigung jeder Gütesitzung fällig. Ist nichts anderes vereinbart, tragen die Beteiligten ihre eigenen Kosten selbst sowie die Kosten des Güteverfahrens zu gleichen Teilen. Die Beteiligten haften der Gütestelle gesamtschuldnerisch.
5. Die Gütestelle kann von der Partei, die die Güteverhandlung beantragt, einen Vorschuss für das vorbereitende Verfahren und die erste Gütesitzung in Höhe von bis zu 250,00 € verlangen und die Anberaumung eines Termins von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.
6. Die originäre Erstellung und Protokollierung von Vergleichen wird mit einer Gebühr von 200,00 € zzgl. ges. Umsatzsteuer berechnet und beinhaltet je eine Ausfertigung für beide Parteien. Weitere Ausfertigungen oder die Protokollierung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuches werden mit einer Gebühr von je 50,00 € zzgl. ges. Umsatzsteuer berechnet. Im Einzelfall (insbesondere bei umfangreichen Vergleichen) kann eine abweichende Kostenregelung vereinbart werden. Die jeweiligen Dokumente können zurückbehalten werden, bis die Kosten ausgeglichen sind.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Gütestelle beschränkt sich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.